jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/26 88/06/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauO Tir 1978 §27 Abs2 litb;
BauO Tir 1978 §31;
WEG 1975 §13 Abs2;
WEG 1975 §26 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Auch die Aufstellung einer Saunakabine bedarf der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer, da auch ein derart kleiner Zubau eine Änderung iSd § 13 Abs 2 WEG darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060071.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at